

Wernigerode Fördermaßnahme Balkonkraftwerkspeicher

Förderziel

Der Klimawandel stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar. Zur Unterstützung des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien fördert die Stadt Wernigerode die Anschaffung von Balkonkraftwerkspeichern für Bürgerinnen und Bürger. Förderziel ist die Unterstützung privater Haushalte bei der Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung der Eigenversorgung.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für einen Balkonkraftwerkspeicher mit bis zu 5 kWh Speicherkapazität

Allgemeine Hinweise

a) Balkonkraftwerkspeicher

Informationen:

- Ein Balkonkraftwerk in Verbindung mit einem Speicher ist eine Mini-Solaranlage, die meist aus ein bis zwei Solarmodulen besteht. Diese werden am Balkon, an der Fassade oder auf der Terrasse befestigt. Im Gegensatz zu großen PV-Anlagen ist die Leistung begrenzt – in Deutschland liegt die Grenze bei 800 Watt.
- Die Module wandeln Sonnenlicht in Gleichstrom um. Doch im Haushalt wird Wechselstrom benötigt. Genau hier setzt der Wechselrichter an: Er ist das Herzstück jeder Solaranlage, weil er den erzeugten Gleichstrom in nutzbaren 230-Volt-Wechselstrom umwandelt.

Der Speicher:

- Ohne Speicher fließt der erzeugte Strom direkt in die angeschlossenen Geräte. Das Problem: Stromerzeugung und -verbrauch fallen selten zeitlich zusammen. Tagsüber, wenn die Sonne scheint, sind viele Menschen unterwegs. Der Eigenverbrauch liegt dann oft nur bei 20 bis 30 Prozent.
- Ein Speicher ändert das Spiel. Er fängt überschüssige Energie auf, die nicht sofort gebraucht wird. Abends, wenn Licht, Fernseher oder Laptop laufen, gibt er die gespeicherte Energie wieder ab. So steigt der Eigenverbrauch deutlich, und der Zukauf aus dem öffentlichen Netz sinkt.
- Ein Balkonkraftwerk mit einem Speicher zeigt, wie durchdacht solche Systeme inzwischen sind: Der Speicher lässt sich modular erweitern, sodass bei Bedarf nach und nach die Möglichkeit besteht diesen zu erweitern.

b) Wohnung zur Miete und Aufstellort

- Die Einrichtung eines Speichers zur Speicherung von Solarstrom bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter darf sachliche Vorgaben zur Art und Weise der Installation machen. Beispielsweise wie die Halterung der Solarmodule beschaffen sein muss (z. B. Windsicherheit) oder, dass Kabel unauffällig verlegt werden müssen.

- Bitte reichen Sie mit dem Förderantrag die Genehmigung zur Errichtung eines Balkonkraftwerkspeichers gegenüber der Stadt Wernigerode durch den Vermieter der Wohnung nach.
- Der Speicher selbst ist generell genehmigungsfrei: Da der Speicher im Regelfall eine reine Plug-and-Play-Komponente ist, die einfach auf den Boden gestellt und zusammengesteckt wird, betrifft er die Bausubstanz nicht. Er fällt unter die normale Nutzung der Mietsache (wie ein Balkonmöbel oder Elektrogerät).
- Brandschutz und Sicherheit: Nutzen Sie ausschließlich zertifizierte Speicher bekannter Marken (CE-Zeichen, integriertes Batteriemanagementsystem).
- Aufstellorte Keller oder Garage sind Ideal.
- Auf dem Balkon ist ein geschützter Balkonschrank eine gute Variante als Wetterschutz und schützt im Sommer vor Hitze und hält im Winter extreme Kälte ab. Ganzjährig konstante Temperaturen (meist 10 – 20 °C) sorgen für die beste Leistung und maximale Lebensdauer.

Zuwendungsbestimmungen

- a) Je Antragsteller wird maximal ein Antrag gefördert.
- b) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- c) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf die beantragte Maßnahme bzw. der Kauf des Balkonkraftwerkspeichers noch nicht abgeschlossen sein. Mit Antragstellung haben die Antragsteller ausdrücklich zu erklären, dass der Balkonkraftwerkspeicher noch nicht erworben wurde.
- d) Förderfähig sind ausschließlich Balkonkraftwerkspeicher, deren Hersteller oder Inverkehrbringer sicherstellen, dass die Speicher nach ihrer Nutzung entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb Deutschlands entsorgt oder verwertet werden können.
- e) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin. Die Antragsteller erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchgeführt werden können.

Antrags- und Förderverfahren

Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- geeigneter Nachweis über den Erstwohnsitz in Wernigerode bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite; zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer),

- schriftliches Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragssteller ebenfalls schriftlich informiert.

Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung,
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquittung in Kopie),
- Foto des Fördergegenstandes mit dem Aufkleber „Klimafonds der Stadt Wernigerode“.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 24.03.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf

Wernigerode, den 15.06.2026